



Satzung der Wählergemeinschaft

Unabhängige Wählergemeinschaft
des Kreises Olpe e.V. (UWG)

Satzung der Wählergemeinschaft

Unabhängige Wählergemeinschaft des Kreises Olpe e.V. (UWG)

Artikel 1 - Name

Die *Unabhängige Wählergemeinschaft des Kreises Olpe e.V.* (im folgenden kurz UWG genannt), ist ein regionaler Zusammenschluss von Ortsvereinigungen der Freien und Unabhängigen Bürger und Wählergemeinschaften im Kreis Olpe.

Sie trägt den Namen:

Unabhängige Wählergemeinschaft des Kreises Olpe e.V.

und hat ihren Sitz in Olpe.

Artikel 2 - Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Zusammenarbeit unabhängiger Bürger und unabhängiger Wählergemeinschaften im Kreis Olpe und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung durch regelmäßige Teilnahme an den Wahlen zu den politischen Körperschaften auf Kreisebene.

Ziele sind

- Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen
- gemeinsame Aufgabenlösung
- Einflussnahme auf die politische Willensbildung im Kreis Olpe.

Der Verein verfolgt seine Ziele im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 3 - Grenzen der Ortsvereinigungen -

Das Gebiet der Ortsvereinigungen stimmt mit den kommunalpolitischen Grenzen der Städte und Gemeinden überein.

Artikel 4 - Mitgliedschaft

Mitglieder der UWG sind natürliche Personen und diejenigen Ortsvereinigungen der Unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften im Kreis Olpe, die durch Beitrittserklärungen der UWG beigetreten sind.

Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Vorstandsmitglieder, Delegierte und Mitglieder der Vertreterversammlung zur Aufstellung der Kreistagskandidaten müssen Mitglieder der UWG sein. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt und Ausschluss.

Artikel 5 – Ausschluss, Streichung

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

1. wenn es gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt oder die freiheitlich demokratische Grundordnung im Staate zu stören versucht;
2. wenn es gegen die Satzung UWG verstößt oder sie im Ansehen durch sein Verhalten schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den schriftlich zu erteilenden Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.

Artikel 6 – Rechnungsjahr, Beitrag

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Wählergemeinschaft UWG kann einen jährlichen Beitrag erheben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Artikel 7 - Organe

Die Organe der Wählergemeinschaft UWG sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Artikel 8 - Die Mitgliederersammlung

1. Zuständigkeit, Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan der Wählergemeinschaft UWG und grundsätzlich allzuständig. Sie kann Aufgaben auf den Vorstand übertragen. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden regelmäßig einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens acht Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Einladungen gehen an die Vorstände der Wählergemeinschaften, für deren Delegierte und an die Einzelmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. - dem Vorsitzenden
2. - dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. - dem Geschäftsführer
4. - dem Schatzmeister
5. - den Beisitzern

(Jede örtliche Wählergemeinschaft kann; solange sie nicht von einem der unter 1 - 4 genannten Funktionsträger im Vorstand vertreten ist, einen stimmberechtigten Beisitzer in den Vorstand entsenden)

und, soweit nicht unter 1 - 5 Mitglied,

6. - die Vorsitzenden der örtlichen Wählergemeinschaften
7. - die Kreistagsabgeordneten

(Mitglieder unter 6. und 7. haben beratendes Stimmrecht).

Die UWG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Geschäftsführer und den Schatzmeister vertreten, wobei es ausreicht, wenn von diesen Vorstandsmitgliedern zwei handeln, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter (§ 26 BGB).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit erstreckt sich bei der ersten Wahl des Vorstandes auf die laufende Wahlperiode 2009/2014 des Kreistages.

Innerhalb der auf jede Kreistagswahl folgenden 6 Monate hat die Neuwahl des Vorstands zu erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist das ausführende Organ der UWG

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter einer der Vorsitzenden.

Artikel 10 - Protokolle, Wahlen und Abstimmungen

Die Organe haben über alle Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle müssen mindestens Ort, Zeit, Tagesordnung, Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten~ sie sind zu nummerieren und vom Geschäftsführer aufzubewahren.

Wahlen und Abstimmungen werden, soweit vom Gesetz oder der Satzung nichts anderes bestimmt, offen durchgeführt. Erhebt sich gegen eine offene Abstimmung Widerspruch, ist geheim abzustimmen.

Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Mehrheit gefasst.
Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden

Ein Beschluss über die Auflösung der UWG kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden.

Über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung UWG darf nur entschieden werden, wenn dies in die Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen worden ist. Der Wortlaut der Anträge ist der Einladung beizufügen.

Artikel 11 - Eintragung

Die Wählergemeinschaft UWG ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Artikel 12 - Aufstellung von Bewerbern für die Kreistagswahl

Die Wahlbewerber werden nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in einer Mitgliederversammlung gewählt.

Artikel 13 - Auflösung der Wählergemeinschaft UWG

Bei Auflösung der UWG ist das restliche Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Über die Verwendung bestimmt die auflösende Versammlung.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.02.2009 in Olpe beschlossen.